STADT **SCHWABACH**

Die Goldschlägerstadt.

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich - **A.10/121/2021**

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Peter Reiß	Amt für Personal und Organisation

Sachbearbeiter/in:	Sachgebiet Organisation

Personaleinsatz Impfzentrum
Anlagen: Impfzentrenkostenerstattungsrichtlinie

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Beschlussart**
Hauptausschuss	26.01.2021	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	29.01.2021	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt im Rahmen der voraussichtlichen Kostenerstattung durch den Freistaat das für den Verwaltungsbetrieb des Impfzentrums erforderliche Personal einzustellen.

2. Die Verwaltung berichtet dem Ausschuss für Personal und Organisation bei Abweichungen von der im Sachvortrag dargestellten Personalkonzeption.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja		Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	03-08/2021: Verwaltungsstellen 4,0 NK in EG 5 = Personalkosten 106.800 € 03-08/2021: Verwaltungsstellen 4,0 NK in EG 4 = Personalkosten 98.200 € 03-08/2021: Verwaltungsstelle 0,5 NK in EG 9c = Personalkosten 16.800 € 03-08/2021: Verwaltungsstelle 0,5 NK in EG 7 = Personalkosten 13.050 € Summe Personalkosten 234.850 €			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	Keine. Es erfolgt Kostenerstattung durch den Freistaat			
Haushaltsmittel vorhanden?	111901.501000			
Folgekosten?	nein			

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
x	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Mit dringlicher Anordnung des Oberbürgermeisters vom 16.12.2020 wurde für das Schwabacher Impfzentrum eine Planstelle „Verwaltungsleitung“ befristet vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 geschaffen und besetzt. Darüber hinaus wird der Verwaltungsbereich im Schwabacher Impfzentrum derzeit mit personeller Unterstützung der Bundeswehr betrieben. Für den Fall, dass die Bundeswehr ab dem 01.03.2021 (ggf. früher) kein bzw. nicht mehr ausreichend Personal stellen kann, benötigt die Verwaltung die Genehmigung zur Personalgewinnung.

II. Sachvortrag

Das Schwabacher Corona Impfzentrum im DJK-Sportheim in der Huttersbühlstraße 23 ist seit 15.12.2020 einsatzbereit. Es hat von Montag bis Samstag täglich von 9.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeit könnte bei Bedarf auf 8.00 Uhr vorverlegt werden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten konnten zwei Impfstraßen eingerichtet werden, von denen bisher jedoch nur eine in Betrieb ist, weil hierfür noch nicht ausreichend Impfstoff vorhanden ist.

Personalbedarf Verwaltungsstellen

Im Impfzentrum sind drei Stationen mit Verwaltungspersonal zu besetzen:

- Station 1: Telefondienst
  Telefonische Registrierung, Terminvereinbarung, Auskünfte
- Station 2: Anmeldung
  Überprüfung der Identität und Impfberechtigung
- Station 3: Impfkabinen 1 und 2
  Dokumentation der Impfung und Erstellen der Impfbescheinigung

Im Rahmen der Amtshilfe sind diese Stationen derzeit von vier Mitarbeitenden der Bundeswehr mit insgesamt 200 Wochenstunden von Montag bis Freitag besetzt (2 Soldaten am Telefon, 1 Soldat an der Anmeldung, 1 Soldat in der Impfkabine). Die Unterstützung durch die Bundeswehr erfolgt subsidiär, solange und soweit eine Eigenerbringung der Aufgaben nicht möglich ist. Mit Schreiben vom 12.01.2021 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mitgeteilt, dass vor diesem Hintergrund nach einer gewissen Zeitdauer eine Eigenerbringung von durch die Bundeswehr übernommenen Aufgaben möglich sein sollte.

Die personelle Unterstützung durch die Bundeswehr wurde der Stadt Schwabach derzeit bis 28.02.2021 zugesagt. Es ist noch unklar, ob und in welchem Umfang die personelle Unterstützung darüber hinaus genehmigt wird. Für den Fall, dass die Bundeswehr keine personelle Unterstützung mehr leisten kann, müsste von Seiten der Stadtverwaltung Personal für den Einsatz im Impfzentrum gewonnen werden.

Stellenwert Verwaltungsstellen

Das Verwaltungspersonal soll auf den genannten Stationen im Impfzentrum flexibel einsetzbar sein und sich bei Bedarf gegenseitig vertreten können. Aufgrund der wahrzunehmenden Tätigkeiten gehen wir davon aus, dass eine Bewertung im Bereich EG 4 bis EG 5 (A. I. 3.) TVöD je nach Vorbildung und Einsatzmöglichkeit tarifgerecht ist. Im Falle einer Eingruppierung in EG 5 bedeutet das, dass grundsätzlich eine einschlägige Berufsausbildung erforderlich ist (Verwaltungsausbildung, kaufmännische Ausbildung oder medizinische Ausbildung). Dies entspricht einem Brutto-Stundenlohn von 20 - 25 €.

Stellenumfang Verwaltungsstellen

a) Verwaltungspersonal an den Stationen

Vor dem Hintergrund der noch nicht im Vollbetrieb befindlichen Auslastung des Impfzentrums ist unter Regelbetriebsbedingungen von einer noch deutlich umfangreicheren Personalerforderlichkeit auszugehen.

Die einzelnen Stationen im Impfzentrum sind nach den Erfahrungen der ersten Wochen entsprechend der Öffnungszeit und einer zu berücksichtigenden täglichen Vor- und Nachbereitungszeit im Regelbetrieb wöchentlich mit 60 Stunden zu besetzen. Dies entspricht unter Berücksichtigung von Urlaub und Ausfallzeiten einem Stellenumfang von 2,0 NK pro Station.

Ein darüber hinaus gehender Personalbedarf müsste deshalb durch den Einsatz von zusätzlichem Personal, Ehrenamtlichen, bzw. über Plusstunden aufgefangen werden.

Telefondienst:	2,00 NK
Anmeldung	2,00 NK
Kabine 1:	2,00 NK
Kabine 2:	2,00 NK
Summe	8,00 NK

b) Verwaltungspersonal zur Unterstützung der Verwaltungsleitung

Für das Schwabacher Impfzentrum wurde befristet bis 31.12.2021 eine Planstelle "Verwaltungsleitung“ im Umfang von 1,00 NK geschaffen. Die Planstelle ist im Umfang von jeweils 0,5 NK in Stellenteilung von zwei Mitarbeiterinnen besetzt, auch um Vertretungen zu gewährleisten.

Die vergangenen Wochen haben gezeigt, dass der vorgesehene Zeitansatz von 1,0 NK in der Aufbauphase des Impfzentrums bei weitem nicht ausreicht. Beide Mitarbeitende sind statt jeweils einer halben Stellenkapazität vielmehr seit Ende November mit jeweils 40 Wochenstunden für die Organisation und den Aufbau des Impfzentrums im Einsatz.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen die Verwaltungsleitung durch qualifiziertes Verwaltungspersonal der QE 2 oder der QE 3 z.B. aus dem Springerpool im Umfang von bis zu 1,0 NK zu entlasten.

III. Kosten

Laut Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 14. Januar 2021 werden den Kreisverwaltungsbehörden entsprechend der Richtlinie zur Erstattung der Kosten für den Betrieb der Impfzentren und Mobilen Teams die entstandenen und notwendigen Kosten erstattet.

IV. Klimaschutz

keine